

handelte <sup>43)</sup>; der Hofsverfassung war der ursprüngliche Geist schon entwichen.

Auch solche Fälle konnten aber nur sehr selten sein; eines Theils weil das Erbrecht weit ausgedehnt war, und die nichthörigen Erben sich hörig machen konnten, zum andern, weil dem Uebertrage des Guts an andere Familien nichts im Wege stand <sup>44)</sup>, so wie ja auch z. B. nach dem allerneuesten Rechte — siehe Th. IV. — der Heimfall zwar noch bis zur Ablösung besteht, ja, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht, gegen den Willen des Herrn nicht abgelöst werden kann, nichts desto weniger aber die Veräußerung unbedingt Statt findet. Hier wie dort ist der Gewinn des Hofsherrn durch Einziehung des Guts sonach nur eine freie Gabe des Zufalls.

Eben darum nun, weil die Veräußerung an Fremde Statt fand, das Hofrecht nicht auf die einzelne Familie des jedesmaligen Besizers beschränkt war, hat ein eigentliches Heimfallsrecht für den Herrn nicht bestanden, und um so weniger, da der Herr nur die ursprünglichen Rechte der Hofgemeinde ausübte, indem er den Hof neu besetzte.

## 101.

## IV. Ursprung der Hofsverfassung.

In geschichtlichen Dingen kann in der Regel nur die synthetische Methode zur Wahrheit führen. Eben darum haben wir denn auch bei Eröffnung unsrer Abhandlung von der Hofhörigkeit (S. 268.) nicht gleich über den Ursprung der Hofhörigkeit abgesprochen, noch eine Definition gegeben, die keinen

43) Siehe Niesert Note 133 zu seiner Ausgabe des Rechts des Hofes zu Voer, und die Anmaßungen, welche der Hofsherr von Dhr und Chor in seiner Hofordnung (Beilage 60) aussprach: »uns pleno jure heimgefallen — damit unsres Gefallens zu thun und zu handeln — und uns ohne einig Zuthuen gemelter »Höff und darzu gehöriger Hoffleuth frei stehen, dieselbe andern auszuthun, oder zu unser Thumbkirche nus an uns zu behalten.« Man sieht ziemlich klar, daß hier eine Neuerung beabsichtigt ist.

44) S. oben S. 340 ff.



Rücktritt mehr zuließe. So wie man inzwischen in der synthetischen Beweisführung vorrückt, nähert man sich der Wahrheit schon so, daß sie fast unverkennbar durchblickt, bis sie denn endlich ganz unverschleiert da steht. Zu diesem Punkte sind wir nun gekommen.

Wir haben gesehen, daß die Hofsverbindung ursprünglich einen politischen Charakter hatte, und wir werden daher ganz natürlich auf eine Volksunterscheidung geführt, die hier auf überall im Wesentlichen gleiche Erscheinungen als Ursache wirken mußte, wie denn überhaupt, was in der Geschichte gemein ist, auch gemeinschaftliche Ursachen hat. Hier bietet sich uns nun die altdeutsche Volksunterscheidung der Liten oder Litonen dar, welche, vom servus sehr verschieden, einen Theil der Composition des Vollfreien<sup>45)</sup> erhielten. Wir beziehen uns deshalb auf die oben S. 51 — 54. 97. 101. enthaltenen Darstellungen und Verweisungen. Die Hofhörigen können nichts anders als solche Litonen gewesen sein, und wenn man in diesem Sinne die Behauptung einer früheren Unfreiheit eines großen Theils des Bauernstandes aufstellt, ist sie nicht unrichtig. Unse Historiker haben sich noch viel zu wenig damit befaßt, den Hofhörigen und den Litonen ihre Stelle im Leben anzuweisen. Man hat die Hofsverbindung selbst nicht recht in ihrer Totalität aufgefaßt. Anziehende Forschungen und Vergleichen sind hier den Historikern noch vorbehalten, besonders auch Vergleichen mit den übrigen Arten Minderfreier.

Daß die deutschen Völker aus kleineren Vereinen, die sich wieder zu größeren Vereinen — besonders Volksstämme — scharten, bestanden, ist sehr bekannt. Gewiß zu den urältesten kleineren Vereinen gehörten die Verbindungen der Litonen in Hofgemeinden. Diese Vereine gaben Alles, was solche erste Gesellschaften geben können. Die Hofhörigen standen sich wechselseitig zu Rechte, die Genossen wiesen das Recht und vollzogen die Urtheile. Freiheit und Gut war verbürgt, des Hofsherr mußte Alle schützen, vertheidigen, wie die alten Hofrechte sagen.

45) So wird man den Ingenuus am richtigsten bezeichnen, da auch der Lito nicht im heutigen Sinne unfrei war.



Wie der Hofsherr ursprünglich zu seinen Hörigkeitsrechten auf die Hofhörigen gekommen, ist natürlich so wenig als der Ursprung der meisten Staaten mit Gewißheit nachzuweisen. Bei der Annahme eines Staatsgesellschafts-Vertrags entflieht bekanntlich immer die Schwierigkeit, zu wissen, was vor dem Vertrage gewesen, da es eigentlich unmöglich, daß die Menschen je ohne Gesellschaftsverfassung gewesen. Die Herrschaftsrechte erscheinen sonach in der Regel nur als ererbte, gewissermaßen als geschichtlicher Ausfluß einer Naturnothwendigkeit, was in- zwischen nicht hindert, in der Wirklichkeit die Verhältnisse als gegenseitige, als vertragsmäßige zu betrachten, da diese Gegenseitigkeit ebenfalls eine Naturnothwendigkeit ist. Es kann uns also hier auch nicht kümmern, ob der Hofsherr von den Hofhörigen durch Vertrag erkohren, oder ob sie von jeher ihm angehört haben, wie die Schotten ihren Clans-Herrn. Das Verhältniß selbst ist nach seiner inneren Gestaltung ein vertragsmäßiges. — Man kann nicht einmal wissen, ob das Verhältniß auf deutscher Erde entstanden, ob nicht vielmehr Herr und Litonen zusammen aus Asien eingewandert und hier nur ein alterthümliches Verhältniß in neuer Form fortgesetzt haben. Es genügt uns hier, daß 1) dem fraglichen Verhältniß persönliche Hörigkeit zum Grunde lag, 2) daß der Hof eine in sich abgeschlossene Gemeinde war, an deren Regierung die Hörigen Theil nahmen, 3) daß dem Hofsherrn der Schutz der Hörigen oblag, 4) daß diese Eigenthümer ihrer Güter waren, 5) daß sonach die Abgaben der Hörigen nur aus dem Hörigkeits-, Gesellschafts- und Schutzverhältniß entstanden, keineswegs aber als der Preis für eine hofsherrliche Verleihung der Hofsgüter zu betrachten. — Erörtern wir diese Sätze näher!

## 102.

Wir haben bisher die Hofesverhältnisse selbst nach den Quellen treu dargestellt. Es ergiebt sich daraus als Total-Eindruck, was so eben in fünf Sätzen zusammengefaßt wurde. Diesem Beweise sollen nur noch einige hinzugefügt, und dabei zuweilen eine Zusammenstellung mit dem schon Gegebenen versucht werden.